

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Amstetten hat in seiner Sitzung am 28. März 2017 folgende

VERORDNUNG ÜBER DIE ERHEBUNG EINER GEBRAUCHSABGABE

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsgemäßen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine Gebrauchsabgabe nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabetarif 2017, LGBl. Nr. 83/2016, wie folgt eingehoben:

§ 2

Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973 mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

Abweichend von den Höchsttarifen setzt der Gemeinderat folgende Tarife fest:

Monatsabgaben je begonnenen Kalendermonat

1. (zu Tarif Z 2 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973):

Für Vorgärten (Aufstellung von Tischen, Stühlen u.ä., sogenannte Schanigärten) vor Geschäftslokalen aller Art:

je angefangenen zehn m² der bewilligten Fläche und je begunnenem Monat

€ 30,--

Die Einfriedung (Geländer, Gitter, Abschlusswand, Zierpflanzen usw.) ist innerhalb der bewilligten Vorgartenfläche aufzustellen. Beleuchtungskörper innerhalb der Einfriedung, die weder mit dem Gebäude noch mit dem Gehsteig fest verbunden sind und nicht über die bewilligte Vorgartenfläche hinausragen, sind abgabefrei.

2. (zu Tarif Z 3 des NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973):

Für Warenausräumungen oder Warenaushängungen und für die Aufstellung von Behältern zur Lagerung oder Aufbewahrung von Sachen

je angefangenen fünf m² der bewilligten Fläche und je

begonnenem Monat

€ 0,--

jedoch mindestens

€ 0,--

Jahresabgaben je begonnenes Kalenderjahr

3. (zu Tarif Z 7 NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973):

Für Erker, Abschlussterrassen, Balkone, Windfänge, Wetterschutz- und Vordächer, sofern sie mindestens 15 cm über die Straßenfluchtlinie vorspringen,

je angefangenem m² der Fläche und je Geschoß

€ 0,--

4. (zu Tarif Z 10 NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973):

Für leuchtende Werbezeichen (Lichtreklame), ausgenommen Einrichtungen, die der Hoheitsverwaltung dienen.

a) Leuchtschilder, Leuchtkästen, Leuchtschriften unter Verwendung von Glühlampen oder Leuchtröhren und dergleichen, wenn diese flach an der Wand angebracht sind oder von der Wand senkrecht in den Luftraum oberhalb des öffentlichen Grundes in der Gemeinde hineinragen, je angefangenem m² der Gesamtfläche (umschriebene Fläche)

€ 0,--

b) Glühlampenreihen, Leuchtröhren mit vorwiegender Längenausdehnung, wie Leistenstreifen, Bänder, Umrahmungen und ähnlichem, je angefangenem Längensmeter

€ 0,--

5. (zu Tarif Z 11 NÖ Gebrauchsabgabegesetzes 1973)

Für freistehende Schaukästen (Vitrinen)

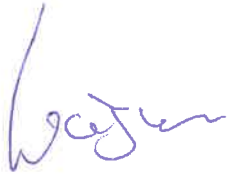
je Schaukasten

€ 30,--

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2018 in Kraft. Mit gleichem Zeitpunkt verliert die Verordnung des Gemeinderates der Stadtgemeinde Amstetten vom 13. September 2011 ihre Rechtswirksamkeit.

Amstetten, am 10.04.2017



1. Vizebürgermeister



Lfd. Nr.	71
Angeschlagen am:	11.04.2017
<u>Abgenommen am:</u>	<u>27.04.2017</u>